

DR. DAVID ULRICH, LL.M. (Kent)

**Anzeigeobliegenheiten bei der
jährlichen Cyber-Vertrags-
verlängerung**

2. KÖLNER CYBER INSURANCE FORUM

7. JUNI 2024

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. DAVID ULRICH, LL.M. (KENT)

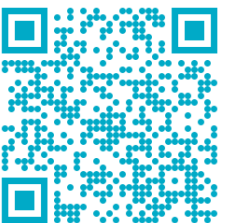
- Rechtsanwalt mit Fokus auf Haftpflicht und Cyber
- Berät Versicherungsnehmer zur Durchsetzung von Ansprüchen
- Lebt und arbeitet in Berlin

david.ulrich@wilhelm-rae.de

+49 (0) 30.81 72 732 40



Mehr erfahren:



AGENDA

- 1. Ausgangslage - Vertragsabschluss**
- 2. Anzeigeobligationen bei jährlichen Fragebögen?**
- 3. Fazit & Ausblick**

1 Ausgangslage - Vertragsabschluss

§ 19 Abs. 1 VVG

„Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.“

DIE ANZEIGE- OBLIEGENHEIT

- Ausgleich der Informationsasymmetrie
→ ermöglicht informierte Risikobewertung
- Voraussetzungen der Anzeigeobliegenheit:
 - Wie?
→ Frage des Versicherers **in Textform**
 - Was?
→ Anzeige **gefahrerheblicher Umstände**,
→ die der **Versicherungsnehmer** kennt
 - Wann?
→ „**bis zur Abgabe seiner [VN] Vertragserklärung**“

Bieten Sie regelmäßige Schulungen an, um das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter zu erhöhen? Ja Nein

Besteht eine Zugangskontrolle für Ihre IT-Systeme durch Benutzerkennungen mit Passwörtern?
Wenn ja, welche Regeln gelten für die Erstellung, Änderung und zeitliche Gültigkeit von
Passwörtern (Kennwortrichtlinie)? Ja Nein

Werden alle eingesetzten Systeme/Programme vom Hersteller aktualisiert und unterstützt? Ja Nein

Werden Aktualisierungen von Systemen/Programmen nach Bereitstellung durch den Hersteller
unverzöglich installiert (Patch-Management)? Ja Nein

5.2. Technischer Schutz

Haben Sie Schutzprogramme gegen Schadsoftware installiert? Ja Nein

Sind alle Zugriffspunkte der stationären Endgeräte zum Internet durch Firewalls gesichert? Ja Nein

Werden personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen auf mobilen Endgeräten
(z. B. Laptops, USB-Speicher, Smartphones etc.) verschlüsselt? Ja Nein

Nutzer der IT Systeme sind im Durchschnitt jünger als 50 Jahre

JA NEIN

BEISPIELHAFTER RISIKOFRAGEN

FALSCH- BEANTWORTUNG HAT KONSEQUENZEN

- Leistungsfreiheit des VR (§ 19 Abs. 2 VVG), bei **grob fahrlässiger Falschbeantwortung**
 - maßgeblich: **Auslegung i.S.d. durchschnittlichen VN**: „Soweit die Antragsfrage unterschiedlich weit verstanden werden kann, braucht der Versicherungsnehmer nur das anzugeben, wonach zweifellos gefragt ist“
(OLG Schleswig, NJW-RR 2024, 583, Rn. 24)
 - Nichtbeantwortung ist keine Falschbeantwortung
- Jedoch **keine Leistungsfreiheit** bei:
 - lediglich **einfacher Fahrlässigkeit**
 - **Kausalitätsgegenbeweis** durch VN
 - **nicht fristgerechtem Rücktritt**
 - Unterlassenem Hinweis (§ 19 Abs. 5 VVG)

BEISPIEL 1

- Unternehmen A will eine Cyberversicherung abschließen und holt Angebote bei verschiedenen Cyberversicherern ein
- Cyberversicherer C kennt weder das Unternehmen noch das Cyberrisiko und verlangt Beantwortung des Risikofragebogens
 - u.a. „Verfügen Sie über MFA?“
→ Repräsentant von A antwortet mit „Ja“
- Dann: Erfolgreicher Cyberangriff aufgrund fehlender MFA
- C vergleicht Beantwortung des Risikofragebogens mit Forensikbericht und erklärt Rücktritt vom Versicherungsvertrag
- A steht ohne Versicherungsschutz da

2

**Anzeigeobliegenheiten
bei jährlichen
Fragebögen?**

BEISPIEL 2

- Unternehmen B ist seit Jahren beim Cyberversicherer C versichert
- Ohne Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch jeweils um ein Jahr
- C übersendet jährlich Risikofragebögen mit aktualisierten Fragen, die B beantwortet
 - u.a. „Verfügen Sie flächendeckend über MFA?“
- Dann: Erfolgreicher Cyberangriff aufgrund fehlender MFA bei neuem Tochterunternehmen von B
- C vergleicht Beantwortung des jüngsten jährlichen Risikofragebogens mit Forensikbericht und erklärt Rücktritt vom Versicherungsvertrag
- **Ist der Rücktritt des VR berechtigt?**

DIE KLAREN FÄLLE

Entscheidende Frage ist:

Treffen den VN Anzeigepflichten nach § 19 VVG bei jährlichen Fragebögen?

- Klar ja, wenn:
 - zuvor Kündigung erfolgte → **neuer Vertragsschluss**
 - es sich um einen **Änderungsvertrag** handelt
(BGH, VersR 1993, 213: Erhöhung der Versicherungssumme von DM 14T auf DM 100T)
- Klar nein **nach** automatischer Vertragsverlängerung

... und vor automatischer Vertragsverlängerung?

ARGUMENTE FÜR EINE UNANWENDBARKEIT DES § 19 VVG

- Anknüpfungspunkt: auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen
- Kein neuer Versicherungsvertrag i.S.d. VVG
- Spezielle Obliegenheiten während der Vertragsbeziehung
 - „*Interessenlage der Vertragsparteien, da diese vor Abschluss einer Versicherung anders zu beurteilen ist als bei einem bereits bestehenden Versicherungsverhältnis.*“ (Begr. RegE, BT-Drucks. 16/3945, 49.)
- Kein Informationsdefizit beim VR (§ 23 VVG)

3

FAZIT & AUSBLICK



RECHTS- UNSICHERHEIT BLEIBT

- Problem:
 - Noch **keine Rechtsprechung**
 - Vielfältige Stimmen in der **Rechtswissenschaft** (etwa Vortrag Dr. Lalani am 6. Berliner Cyberversicherungstag)
- Versicherungsnehmer sollten grundsätzlich beachten:
 - Risikobewusstsein!
 - Gute Dokumentation!
 - Ausführliche Antworten!
- Für Versicherer gilt:
 - Jährliche Beantwortungspflicht

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320

www.wilhelm-rae.de